

Fahrlässigkeit

I. Grundlagen

Fahrlässiges Handeln ist nur ausnahmsweise – wenn es ausdrücklich im gesetzlichen Tatbestand einer Strafnorm bestimmt ist (zB §§ 222, 229, 316 II) – strafbar (vgl. § 15). Dann genügt aber **jede Form von Fahrlässigkeit**. Grundsätzlich spielt es für eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit daher keine Rolle, ob den Täter nur leichte oder sogar grobe Fahrlässigkeit trifft. Etwas anderes gilt aber dann, wenn ausnahmsweise in der jeweiligen Norm „**Leichtfertigkeit**“ (= gesteigerte [bewusste oder unbewusste] Fahrlässigkeit; im Zivilrecht: „grobe Fahrlässigkeit“) verlangt wird (zB § 97 II, 325 V; häufiger in Erfolgsqualifikationen [zB § 251]).

Ebenso wenig wie Vorsatz ist Fahrlässigkeit im StGB definiert, doch kann die zivilrechtliche Fahrlässigkeits-Definition in § 276 II BGB („fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt“) „als „Eselbrücke“ für den Einstieg in strafrechtliche Fahrlässigkeitsprüfungen verwandt werden“ (Kühl AT 17/3). Umgekehrt lässt sich aus § 15 herleiten, dass jedenfalls die willentliche Begehung eines Delikts (= Verwirklichung eines objektiven Tatbestandes) kein fahrlässiges Handeln darstellt (Kühl AT 17/4); das gilt aber nicht für die Wissenskomponente, so dass Kenntnis um das Risiko eines Verhaltens der Annahme „nur“ von Fahrlässigkeit nicht entgegensteht (→ bewusste Fahrlässigkeit).

Man unterscheidet bewusste und unbewusste Fahrlässigkeit. Bei **bewusster Fahrlässigkeit** geht der Täter ein Risiko ein, dessen er sich bei der Tatbegehung bewusst ist (zB er überholt, obwohl er die Stelle nicht einsehen kann, oder er fährt trotz erkannter Geschwindigkeitsbegrenzung zu schnell und verursacht dadurch jeweils einen schweren Verkehrsunfall; §§ 222, 229, 315c III); bei der **unbewussten Fahrlässigkeit** erkennt er hingegen (zu Unrecht) nicht, dass sein Verhalten einen Sorgfaltspflichtverstoß darstellt (er „übersieht“ zB ein Stoppschild und verursacht dadurch den Unfall). Damit **unterscheidet sich die Wissenskomponente nicht bei bedingtem Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit**; in beiden Fällen erkennt der Täter die Möglichkeit der Deliktsverwirklichung. Für die Abgrenzung kommt es dann allein auf die Willenskomponente darauf an: findet sich der Täter mit dem für möglich gehaltenen Erfolgseintritt ab, handelt er bedingt vorsätzlich, vertraut er ernsthaft auf einen guten Ausgang nur bewusst fahrlässig.

Merke: Lediglich bei bewusster (nicht bei unbewusster) Fahrlässigkeit stellt sich das Problem einer Abgrenzung zu (bedingtem) Vorsatz! Geht daher aus dem SV eindeutig hervor, dass der Täter von der verletzten Pflicht (z. B. einer Geschwindigkeitsbeschränkung) nichts gewusst hat (z.B. auch durch die Formulierung: „A hätte aber das Schild sehen können ...“), sollte man gleich mit dem Fahrlässigkeitsdelikt beginnen.

Hinweise:

- **§ 16 I 2**, der trotz Vorliegens eines Tatbestandsirrtums eine Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit nicht ausschließt, **begründet keine eigenständige Fahrlässigkeitsstrafbarkeit**. Vielmehr ist für diese immer erforderlich, dass das konkrete, irrtumsbedingt nicht wegen Vorsatzes strafbare Delikt auch bei Fahrlässigkeit strafbar ist (zB §§ 222, 229, 315c III, 316 II). Fehlt es an einer solchen expliziten Strafbarkeitsandrohung (auch) bei Fahrlässigkeit, führt ein Irrtum i.S.d. § 16 I 1 zwingend zur Straflosigkeit! Voraussetzung einer Strafbarkeit wegen Fahrlässigkeit in solchen Irrtumsfällen ist des Weiteren, dass den Täter (auch) bzgl. seines Irrtums Fahrlässigkeit trifft: Konnte er diesen (objektiv oder subjektiv) nicht vermeiden, muss auch eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit ausscheiden. – **Das gleiche gilt** natürlich auch bei Anwendung von § 16 analog oder dem Rechtsgedanken nach auf einen **Erlaubnistatbestandsirrtum**.
- Das Fahrlässigkeitsdelikt ist **immer nach Verneinung des Vorsatzdeliktes zu prüfen**; nur wenn aufgrund von SV-Angaben klar ersichtlich ist, dass den Täter auch nicht bedingter Vorsatz trifft, kann mit der Prüfung eines Fahrlässigkeitstatbestandes begonnen werden. Die Prüfung des vorsätzlichen und fahrlässigen Delikts ist regelmäßig zu trennen (zB nie §§ 212 und 222 zusammen prüfen! – Ausnahmen sind bei Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen zB in § 315c denkbar).

- Bei Fahrlässigkeitsdelikten gibt es **weder Versuch** (mangels Tatentschluss, es fehlt ja gerade an einem auf Verwirklichung des objektiven Tatbestandes gerichteten Vorsatz! – Deswegen stellt allein die Prüfung eines „versuchten Fahrlässigkeitsdelikts“ einen schweren Fehler dar!) **noch Teilnahme** (Anstiftung oder Beihilfe), weil diese nach §§ 26, 27 immer eine *vorsätzliche* und rechtswidrige Haupttat voraussetzt. Nach ganz hM scheidet **auch Mittäterschaft** mangels gemeinsamen Tatplans aus (vgl. § 25 II); eine im Vordringen befindliche Ansicht will aber in im einzelnen umstrittenen Konstellationen mit unterschiedlicher Begründung auch „fahrlässige Mittäterschaft“ zulassen (vgl. dazu *Kühl* AT 20/116a ff. m. Nachw. zum Streitstand). – Handeln zwei Täter nebeneinander fahrlässig und verwirklichen jeder für sich den Tatbestand eines Fahrlässigkeitsdelikts (zB § 229), liegt **Nebentäterschaft** vor, bei welcher eine gegenseitige Zurechnung der Tatbeiträge und des Erfolges ausscheiden muss.

II. Aufbau – Fahrlässigkeitsdelikt (*Abweichungen von Vorsatzdelikten kursiv*)

1. **Tatbestandsmäßigkeit** (da nach hM es keinen subj. Tb bei Fahrlässigkeitsdelikten gibt, prüft man hier nur den obj. Tb, benennt diesen aber nicht als solchen!)
 - a) **Tathandlung**
 - b) **Taterfolg** (bei Erfolgsdelikten, zB §§ 222, 229, nicht bei bloßen Tätigkeitsdelikten, zB § 316 II)
 - c) **Kausalität** (bis hierher gibt es *keinen Unterschied zum obj. Tatbestand eines vorsätzlichen Delikts*; hat man diesen bereits [zB für § 212] bejaht und nur den [Tötungs-]Vorsatz verneint, kann man im Rahmen der Prüfung des Fahrlässigkeitsdelikts [zB § 222] insoweit einfach nach oben verweisen!).
 - d) **Objektive Sorgfaltspflichtverletzung**: Objektiv pflichtwidrig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und in seiner konkreten Situation verpflichtet ist. Str. ist, ob der Maßstab nach den Durchschnittsanforderungen an gewissenhafte bzw. einsichtige und besonnene Angehörige des jeweiligen Verkehrskreises (zB als Arzt oder Kraftfahrer) zu bemessen ist (so die hM), oder ob eine Pflichtverletzung auch dann in Frage kommt, wenn der Täter nur seinem über- oder unterdurchschnittlichen Leistungsvermögen nicht nachgekommen ist (so die „Theorie von der individuellen Sorgfaltswidrigkeit“). Konkretisiert wird die Sorgfaltspflicht durch Verhaltensvorschriften (zB Straßenverkehrsregeln) und allgemeine Erfahrungssätze (auch ungeschriebene). Grenzen ergeben sich durch **Sozialadäquanz** zahlreicher gefährlicher Handlungen (zB Teilnahme am Straßenverkehr) und durch den sog. **Vertrauensgrundsatz**: Sind an einem gefahrträchtigen Vorgang mehrere beteiligt, darf sich jeder grundsätzlich darauf verlassen, dass auch die anderen die Sorgfaltspflichtenanforderungen (zB Verkehrsregeln) beachten, so dass er sein Verhalten nicht daran ausrichten muss, dass der andere (möglicherweise) sorgfaltspflichtwidrig handeln werde; *der Vertrauensgrundsatz gilt allerdings nur dann, wenn der Täters sich selbst an die (Verkehrs-)Regeln hält und nicht zugleich erkennen kann, dass andere (zB Kinder am Straßenrand) diese nicht beachten.*
 - e) **Objektive Vorhersehbarkeit** (Handlung → Erfolg): Der eingetretene tatbestandsmäßige Erfolg muss im Zeitpunkt der Handlung nach allgemeiner Lebenserfahrung als adäquate, d.h. nicht ungewöhnliche Folge der Handlung erwartet werden können; objektiv vorhersehbar muss dabei auch der zum Erfolg führende Geschehensablauf in seinen wesentlichen Zügen sein (*Ebert* AT S. 167).
 - f) **Objektiver Zurechnungszusammenhang** (Pflichtwidrigkeit → Erfolg): Dieser entspricht grundsätzlich der objektiven Zurechnung des vorsätzlichen Erfolgsdelikts. Besondere Bedeutung erlangt bei Fahrlässigkeitsdelikten der **Pflichtwidrigkeitszusammenhang**. Dieser fehlt, wenn auch bei **rechtmäßigem Alternativverhalten** der gleiche Erfolg eingetreten wäre (zB das Opfer wäre auch bei Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung vom Pkw erfasst und gleichermaßen verletzt worden:

dann wurde der Tod nicht – wie in § 222 gefordert – „durch Fahrlässigkeit“ verursacht).

2. Rechtswidrigkeit

Grundsätzlich indiziert auch bei Fahrlässigkeitsdelikten die Tatbestandsmäßigkeit die Rechtswidrigkeit der Tat. Es kommen auch hier sämtliche Rechtfertigungsgründe in Betracht (zB §§ 32, 34 StGB, Einwilligung). Bei der Fahrlässigkeitstat ist das Vorliegen eines **subjektiven Rechtfertigungselements aber nicht erforderlich** (Ebert AT S. 168; str.).

3. Schuld

a) **Schuldfähigkeit** (§§ 19, 20)

b) **Spezielle Schuldmerkmale** (bis hier *keine Unterschiede zum vorsätzlichen Delikt*)

c) **Schuldform: Fahrlässigkeit**

aa) **Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung**: Der Täter muss nach seinen persönlichen Fähigkeiten und dem Maß seines individuellen Könnens imstande gewesen sein, die objektive Sorgfaltspflicht zu erfüllen (daran fehlt es zB bei einem durch unbemerkte Nachtblindheit des Täters verursachten Verkehrsunfall mit Todesfolge). In solchen Fällen kann ein Schuldvorwurf aber dann begründet sein, wenn den Täter ein **Übernahmeverschulden** trifft, d.h. wenn es ihm individuell erkennbar war, dass er den Anforderungen der übernommenen Tätigkeit nicht gewachsen sein werde (Ebert AT³ S. 171; zB der unerfahrene Assistenzarzt A führt eine komplizierte Operation so gut er es seinem Ausbildungsstand gemäß beherrscht durch, wobei der Patient gegenüber der Vornahme durch einen Facharzt stärkere Gesundheitsbeeinträchtigungen erleidet; A hätte als Nichtfacharzt diese OP nicht übernehmen dürfen. – Ist kein Facharzt verfügbar oder ist der Patient mit der OP durch A trotz Aufklärung über das gesteigerte Risiko einverstanden, kommt eine Rechtfertigung durch § 34 oder Einwilligung in Betracht).

bb) **Subjektive Vorhersehbarkeit**: Sowohl den tatbestandsmäßigen Erfolg als auch den Geschehensablauf in seinen wesentlichen Zügen muss der Täter nach seinen individuellen Fähigkeiten voraussehen können. Daran kann es allerdings nur bei unbewusster Fahrlässigkeit fehlen, wenn der Täter an Erfahrungs- oder Intelligenzmängeln leidet (Ebert AT³ S. 171).

d) **Unrechtsbewusstsein**

e) **Entschuldigungsgründe**

III. Erfolgsqualifizierte Delikte

Nach § 18 StGB ist es möglich, dass bei einem *Vorsatzdelikt* (zB einer Körperverletzung iSd § 223) ein Straftatbestand an die Tat eine **besonders schwere Folge** knüpft (zB §§ 226, 227: Verlust bestimmter Körperteile o.ä. [Nr. 1 – 3] bzw. Tod des Verletzten); dann genügt grundsätzlich, dass den Täter **bzgl. der schweren Folge Fahrlässigkeit** trifft. Ausnahmsweise kann aber – wenn es im einzelnen Straftatbestand so angeordnet ist – wenigstens *Leichtfertigkeit* verlangt sein (zB § 251), was ungefähr der „groben Fahrlässigkeit“ im Zivilrecht entspricht; ist das Maß der Fahrlässigkeit bzgl. der schweren Folge (zB Tod) hier nicht besonders gesteigert, muss eine Strafbarkeit zB wegen § 251 ausscheiden (möglich bleibt dann natürlich eine Strafbarkeit wegen §§ 249 f. und § 222!). Umgekehrt wollen Rspr und hM § 227 – trotz des auf den ersten Blick anzuwendenden § 18 – nur auf Fälle anwenden, in denen der Täter nicht mit wenigstens bedingtem Tötungsvorsatz gehandelt hat, weil ansonsten kein Unterschied zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten (§§ 211, 212) besteht. Bzgl. § 226 I ist bei direktem Vorsatz auf den Eintritt einer der schweren Folgen § 226 II (keine Erfolgs-, sondern eine „normale“ Qualifikation) *lex specialis*. – Lehrreich zu Fragen der **Erfolgsqualifikationen**: Kühl AT § 17a, sowie ders., Jura 2002, 810 ff. und 2003, 19 ff.

In Fällen des § 18 liegt die **Pflichtwidrigkeit grundsätzlich in der vorsätzlichen Verletzungshandlung** begründet. Ausnahmsweise scheidet ein Fahrlässigkeitsvorwurf hinsichtlich der schweren Folge aus, wenn deren Eintritt zB obj. nicht vorhersehbar war. Bei Beteiligung mehrerer muss die obj. Vorhersehbarkeit für jeden Beteiligten getrennt geprüft und bejaht werden; so hat der BGH im „Gubener Menschenjagd“-Fall die obj. Vorhersehbarkeit des Todes eintritts für die Verfolger des nachmaligen Opfers sowie die Verfolger anderer Ausländer und selbst für die in den Pkw sitzen gebliebenen Fahrer bejaht; nur die – erst bei der Schuld zu prüfende – persönliche (subj.) Vorhersehbarkeit hat er für die Fahrer verneint, so dass nur „alle“ Verfolger (nicht auch die Fahrer) wegen §§ 227, 22, 25 II strafbar waren (BGHSt 48, 13).

Ein besonderes Problem liegt bereits im obj. Tatbestand der erfolgsqualifizierten Delikte auf der Frage des **spezifischen Gefahrezusammenhangs**; es genügt zB für § 227 nämlich nicht nur, dass der Täter § 223 und § 222 am gleichen Opfer verwirklicht hat, zwischen der Körperverletzung und dem späteren Todeseintritt eine ununterbrochene Kausalkette besteht und der Tod dem Täterhandeln obj. zurechenbar ist. Fehlt es an einer dieser drei Voraussetzungen, scheidet allerdings schon deswegen eine Strafbarkeit zB wegen § 227 aus. Bei Bejahung der drei Voraussetzungen muss zusätzlich zB der Körperverletzung bereits die spezifische Gefahr des (dann auch eingetretenen) Todes innegewohnt haben; str. ist bzgl. § 227 aber, ob es hier nur auf die dem konkreten Körperverletzungserfolg oder auch bereits die der Körperverletzungshandlung innewohnende Gefahr ankommen soll (vgl. *BGHSt* 31, 96; *Krey/Hellmann/Heinrich* BT 1 Rn. 292 ff.).

Da es sich bei **erfolgsqualifizierten Delikten um Vorsatzdelikte** handelt (vgl. § 18), ist der **Versuch nach allgemeinen Regeln** strafbar, wenn es sich bei der Erfolgsqualifikation um ein Verbrechen handelt oder die Versuchsstrafbarkeit ausdrücklich angeordnet ist. Denkbar sind hierfür *zwei Grundkonstellationen*:

(1) Zum versuchten oder vollendeten Grunddelikt kommt Vorsatz bzgl. der – nicht eingetretenen - schweren Folge [sog. „**versuchte Erfolgsqualifikation**“];

(2) beim nur versuchten Grunddelikt tritt bereits – vorsätzlich oder fahrlässig – die schwere Folge ein [sog. „**erfolgsqualifizierter Versuch**“]. – Weil die hM § 227 nicht auf Fälle einer vorsätzlich verursachten schweren Folge anwenden will, scheidet hierfür Konstellation 1 aus; es bleibt aber jeweils §§ 212, 22 neben einer versuchten bzw. vollendeten (ggf. gefährlichen) Körperverletzung.

Zum **Rücktritt** vom Versuch eines erfolgsqualifizierten Delikts nach Eintritt der schweren Folge (zB bei § 251 Tod des Opfers), aber vor Vollendung des Grunddelikts (zB bei § 251 ist Raub iSv § 249 mangels Wegnahme der Sache nach Einsatz der bereits tödlichen Gewalt nicht vollendet, sondern nur versucht) BGHSt 42, 158.

IV. Sonstige Vorsatz-/Fahrlässigkeitskombinationen

- Bei Straßenverkehrsdelikten (zB §§ 315b IV, V, 315c III) – Wichtig: Nach Bejahung des obj. Tatbestandes im subj. Tatbestand genau prüfen, ob Vorsatz angenommen werden kann!
- Bei der *actio libera in causa* (entweder war Berausung oder Tat oder beides fahrlässig geschehen – nicht im Falle einer vorsätzlichen *alic!*); *BGHSt* 42, 235, der für § 315c I Nr. 1a die Annahme einer (vorsätzlichen) *alic* ablehnt, muss für § 315c III auch einer fahrlässigen *alic* entgegenstehen, weil das danach erforderliche „fahrlässige Führen eines Kfz in trunkenem Zustand“ ebenso wenig an die vorhergehende Handlung des Sich-Betrinkens anknüpfen kann, wie beim „vorsätzlichen Führen“.

IV. Fälle

Fall 1: *No risk – no fun* (vgl. den „Radler“-Fall *BGHSt* 11, 1 und dazu die ausf. Bspr. von Eser/Burkhardt, *Strafrecht* AT I, 4. Aufl. 1992): A fährt mit seinem Pkw abends nach Hause. Da er die Übertragung eines Fußballspiels im Fernsehen nicht verpassen will, fährt er bei einer Ortsdurchfahrt ca. 100 km/h. An einer unübersichtlichen Stelle tritt plötzlich eine ältere Frau 10 Meter vor ihm auf die Fahrbahn. Trotz eines scharfen Bremsmanövers überfährt A die Frau, die sich dabei schwer verletzt. Ein Sachverständiger stellt im Prozess fest, dass bei

50 km/h der Unfall mit 30% Wahrscheinlichkeit hätte vermieden werden können. Strafbarkeit des A gem. § 229?

Fall 2: Höchstgeschwindigkeits-Fall – BGHSt 33, 61: A befuhr eine bevorrechtigte Landstraße mit einer Geschwindigkeit von 140 km/h. An einer Kreuzung näherte sich von links S in seinem Pkw. S verringerte zunächst seine Geschwindigkeit. Da er den herankommenden Pkw des A nicht sah, beschleunigte er an der Haltelinie und fuhr mit 55 km/h in die Kreuzung hinein. Als A dies bemerkte (= Eintritt der „kritischen Verkehrslage“), leitete er aus einer Entfernung von 35 m eine Vollbremsung ein. Beide Fahrzeuge stießen auf der rechten Fahrbahnhälfte des A zusammen; S erlitt schwere Verletzungen. Hätte A die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h eingehalten, hätte er auch nicht mehr in 35 m zum Stehen kommen können; er wäre aber 0,3 Sekunden später am Unfallort gewesen. In dieser Zeit hätte S die Fahrbahnhälfte des A gänzlich überquert gehabt, so dass es nicht zu einem Zusammenstoß gekommen wäre. Strafbarkeit des A wegen § 229?

Fall 3: Zahnarzt-Fall – BGHSt 21, 59: Zahnarzt A zog dem Mädchen W unter Vollnarkose zwei Backenzähne. W litt an starker Fettsucht und chronischen Entzündungen des Herzmuskels. Nach der Behandlung verfärbte sich W im Gesicht; Puls, Atemtätigkeit und Pupillenreaktion ließen nach. Obwohl W dem A zuvor mitgeteilt hatte, dass sie etwas am Herzen habe, hatte A es unterlassen, einen Internisten heranzuziehen. Es besteht zwar die Möglichkeit, dass dieser den Herzfehler auch nicht entdeckt und daher den Eingriff zugelassen hätte, jedoch hätte der Eingriff dann erst später stattfinden können, so dass W auch erst später gestorben wäre. Ist A strafbar nach § 222?

Fall 4: Bierdurst (vgl. BGH NJW 1971, 388; RGSt 30, 25): A trinkt in geselliger Runde fünf große Bier. Anschließend fährt er mit seinem beladenen Lkw nachts auf einer Autobahn mit ca. 80 km/h. Seine Blutalkoholkonzentration (BAK) beträgt zu dieser Zeit 1,1 Promille. Plötzlich bemerkt er vor sich ein langsamer fahrendes Motorrad, das er trotz scharfen Bremsens erfasst. Motorradfahrer M wird dabei tödlich verletzt. Ein Sachverständiger stellt später fest, dass auch ein nüchterner Fahrer mit 80 km/h den Unfall nicht hätte vermeiden können; wäre aber A mit der seiner alkoholbedingten Beeinträchtigung der Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit angepassten Geschwindigkeit von 40 km/h gefahren, wäre der Unfall zu vermeiden gewesen. Strafbarkeit des A?

Fall 5: K fährt durch die Berliner Innenstadt mit 70 km/h, ohne dass etwas passiert wäre. Sodann biegt er Unter die Linden ein. Dort verletzt er trotz inzwischen korrekter Fahrweise vor der Humboldt-Uni den Studenten S, der in Gedanken versunken die Straße in Richtung Kommode überquert und ihm überraschend vor den Wagen läuft. Wäre K nicht zu schnell durch Berlin gefahren, wäre er erst 20 Sekunden später an der HU vorbeigefahren und hätte daher S nicht verletzt. Strafbarkeit des K?

Fall 6: Actio libera in causa – BGHSt 42, 235: A, bereits mehrfach wegen Trunkenheit am Steuer verurteilt, fährt mit seinem Pkw zu einem Gasthaus, um dort eine Übernachtungsgelegenheit zu finden. Als man ihm mitteilt, daß bereits alle Zimmer belegt sind, setzt er sich frustriert an die Bar und trinkt fünf Liter Bier sowie erhebliche Mengen Schnaps. In diesem Zustand setzt er sich wieder an's Steuer, um nun eine Bleibe zu finden. An einer Kreuzung übersieht er einen den Verkehr regelnden Polizisten, den er mit seinem Pkw erfasst und tödlich verletzt. Eine Blutprobe ergibt eine BAK von 2 Promille; wegen seines Gesamtzustandes kann ein Gerichtsmediziner nicht ausschließen, dass er z. Z. des Unglücks schuldunfähig war. Hat sich A wegen § 222 (und §§ 315c I, III, 316 I) strafbar gemacht?

Fall 7: Hochsitz-Fall – BGHSt 31, 96 (krit. dazu Krey/Hellmann/Heinrich, BT 1 Rn. 292 ff.): A hatte den Hochsitz, auf dem sein Onkel D saß, umgestoßen. Dabei brach sich D einen Knöchel; deswegen musste er zwei Wochen im Krankenhaus liegen. Zwei weitere Wochen später starb er an einer Wechselwirkung zwischen Sturzfolgen und Alter. Ist A strafbar wegen § 227 I?

Fall 8: *Herzinfarkt* – BGHNStZ 1997, 341 (m. Anm. *Fahl*, JA 1998, 9): A und B schlugen und traten den 63-jährigen O, bis dieser zu Boden ging, zogen ihn wieder hoch und schlugen erneut auf ihn ein. Wegen der erlittenen Verletzungen begab sich O noch in der Nacht in ein Krankenhaus; dort wurden u. a. eine Nasenbeinfraktur, ein Trommelfellddefekt und verschiedene Hämatome am ganzen Körper festgestellt. Die von A und B verursachte Gewalteinwirkung führte in der Folge zur psychischen Belastung und Überängstlichkeit des O sowie zur Beschleunigung des Pulses und einer Überlastung seines Herzens. Dadurch bedingt erlitt O 8 Tage später einen ersten und weitere 20 Tage später einen zweiten Herzinfarkt, an dem er schließlich verstarb. Strafbarkeit von A und B nach § 227 I?

Fall 9: *Rücktritt vom Versuch des Raubes mit Todesfolge* – BGHSt 42, 158: A, B und C hatten sich bei einem Einbruch u.a. mit einer geladenen Pistole bewaffnet, die nach ihrer Vorstellung dazu dienen sollte, möglichen Widerstand bei den Wegnahmehandlungen zu brechen, wobei sie zumindest billigend in Kauf genommen hatten, dass die geladene Waffe auch auf Menschen gerichtet würde. Bei Auftreten von Widerstand sollte in die Luft oder in den Boden geschossen werden. Im Verlauf des weiteren Geschehens löste sich aus der von C geführten Pistole ein Schuss, der B tötete. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass C nicht bewusst und willentlich geschossen hatte. Nachdem A bemerkt hatte, dass C, der sehr erschrocken war, auf B geschossen und diesen getroffen hatte, brachen er und C einvernehmlich die weitere Tatausführung ab und verließen den Tatort ohne Beute; A machte C wegen des Schusses heftige Vorwürfe. Strafbarkeit wegen §§ 251, 22?

Fall 10: *Gubener Menschenjagd* – BGHSt 48, 38 (m. Anm. *Kühl*, JZ 2003, 637, *Heger*, JA 2003, 455): Nach einer tätlichen Auseinandersetzung mit Ausländern vor einer Diskothek flüchteten drei deutsche Jugendliche, wobei einem von ihnen von dem Kubaner J leichtere Verletzungen beigebracht wurden. Die Jugendlichen trafen sich mit anderen Gleichaltrigen und berichteten, dass sie von Ausländern bedroht und misshandelt worden seien. In erregter Stimmung gegenüber dem Ausländer J und Ausländern im Allgemeinen entschlossen sich die Jugendlichen, J zu suchen und zu ergreifen. Allen war bewusst, dass sie dabei Gewalt anwenden und die Person möglicherweise verletzen würden. In zwei Pkw suchten die 11 Jugendlichen nach J; als sie um 4.40 Uhr die drei Ausländer L, C und F bemerkten und darunter auch den J vermuteten, verfolgten sie diese zunächst im Pkw und sodann getrennt zu Fuß; die Fahrer blieben in den Pkw. Während andere den L verfolgten und misshandelten, mussten B und E die Verfolgung von C und F nach einigen Metern abbrechen, weil sie diese aus den Augen verloren hatten. Ihre Suche nach C und F gaben B und E jedoch nicht auf. Indessen wähten C und F die Verfolger noch hinter sich. Sie liefen zu einem etwa 200 m entfernten Mehrfamilienhaus. Da F die Haustür nicht öffnen konnte, trat er in Todesangst die untere Glasscheibe der Tür ein. Dabei oder beim anschließenden Durchsteigen verletzte er sich an den im Türrahmen verbliebenen Glasresten u. a. an einer Schlagader, woran er kurz darauf verblutete. Strafbarkeit von B und E?

Lösungsskizze – Gubener Menschenjagd (BGHSt 48, 38)

Strafbarkeit von B und E

I. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 4 u. 5

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) Objektiv: Durch die Schnittverletzungen wurde bei F ein pathologischer Zustand und mithin eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen; dafür war das Verhalten von B und E auch kausal, denn ohne ihre Verfolgung hätte F nicht durch die Scheibe in das Wohnhaus flüchten müssen. Zu bejahen ist auch die obj. Zurechnung zwischen der Verfolgung und der Verletzung, denn einer nächtlichen Verfolgung zum erkennbaren Zwecke der Misshandlung wohnt auch das rechtlich missbilligte Risiko inne, dass das Opfer bei der Flucht vor einer Misshandlung sich verletzt. Ein Einsteigen in ein zur Nachtzeit naturgemäß verschlossenes Wohnhaus, um sich der drohenden Misshandlung zu entziehen, liegt nicht außerhalb aller Wahr-

scheinlichkeit, so dass auch Verletzungen beim Einsteigen B und E zugerechnet werden können.

Fraglich ist darüber hinaus, ob nicht bereits das Hervorrufen von Angst und Panik – ebenfalls kausale Folge der Verfolgung – eine körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung darstellt. Allerdings sieht die h. M. und Rspr. bloße Störungen des seelischen Befindens nur dann als Gesundheitsschädigung an, wenn sich dadurch auch der körperliche Zustand des Opfers nicht unerheblich verschlechtert (z. B. Herzrasen), wofür vorliegend Anhaltspunkte fehlen. Für diese Einschränkung von § 223 I spricht auch ein Vergleich mit § 225 I, der gerade nicht nur körperliche, sondern alle – auch psychische – Misshandlungen erfasst.

Die Schnittverletzungen sind zwar nicht durch ein gefährliches Werkzeug zugefügt worden, weil nicht die Glassplitter gegen das Opfer geführt wurden, doch handelte es sich um eine obj. lebensgefährdende Behandlung (Nr. 5) durch die gemeinschaftlich handelnden Beteiligten B und E (Nr. 4), wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Mittäter i. S. von § 25 II gewesen sind.

b) Subjektiv: B und E wollten F körperlich misshandeln, dachten allerdings nicht daran, dass bereits die bloße Verfolgung des F zu dessen Gesundheitsschädigung führen würde. Insofern befanden sie sich in einem Irrtum über den Kausalverlauf, der allerdings nur dann zu einer Verneinung des Vorsatzes führt, wenn die Abweichung des vorgestellten vom tatsächlich eingetretenen Kausalverlauf wesentlich ist. Dagegen könnte sprechen, dass die obj. Zurechnung nicht zu verneinen ist, denn zumeist ist nur in Fällen einer Verneinung der obj. Zurechnung auch ein vorsatzausschließender Irrtum über den Kausalverlauf anzunehmen. Vorliegend ist allerdings zu beachten, dass hier der Erfolg nicht nur anders als von B und E erwartet, sondern deutlich früher eingetreten ist. Wenn B und E – wie hier – noch nicht einmal davon ausgehen, sie hätten mit der geplanten Misshandlung überhaupt bereits angefangen (etwa zum Schlagen oder Ergreifen des F ausgeholt), ist aus ihrer Sicht eine trotz dieser vermeintlich noch weitgehend folgenlosen Verfolgung eingetretene Verletzung des F ihnen subj. (noch) nicht zuzurechnen, obwohl die obj. Zurechnung bejaht wurde. Daher fehlt B und E hinsichtlich der Schnittverletzungen der Vorsatz.

2. Ergebnis:

B und E haben sich nicht wegen vollendeter gefährlicher Körperverletzung strafbar gemacht.

II. §§ 223 II, 224 I Nr. 4, II, 22

In Betracht kommt jedoch eine Strafbarkeit wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung. Deren Versuch ist gem. §§ 223 II, 224 II strafbar.

1. Tatbestand

a) Subj.: B und E hatten Vorsatz, den F gemeinschaftlich körperlich zu misshandeln.

b) Obj.: Fraglich ist jedoch, ob sie zu dieser Misshandlung bereits i. S. von § 22 unmittelbar angesetzt haben. Nach der Teilaktstheorie setzt ein unmittelbares Ansetzen voraus, dass der Täter nach seinem Tatplan den letzten relevanten Teilakt vor der Tatbestandsausführungshandlung bereits erreicht hat; dies ist hier zweifelhaft, denn nach dem Tatplan hätten B und E den F zunächst verfolgen und einholen und sodann ergreifen müssen, bevor sie mit der Misshandlung (= Tatbestandsausführungshandlung) hätten beginnen können. Der BGH bejaht allerdings ein unmittelbares Ansetzen unter Rückgriff auf die Formel, dass spätestens mit dem Verlassen der Pkw B und E die Schwelle zum „jetzt geht es los“ überschritten hätten; das lässt sich auch mit der Formel der zeitlichen Unmittelbarkeit begründen, denn in der Tat dürfte nach der Verfolgung des F mit dem Pkw ein körperlicher Angriff der ihn Verfolgenden zunächst räumlich und zeitlich sehr nahe zu erwarten gewesen sein. Daher lässt sich durchaus von einem unmittelbaren Ansetzen sprechen.

2. Rechtswidrigkeit und 3. Schuld sind gegeben.

4. Rücktritt: Zwar handelt es sich vorliegend um einen unbeendeten Versuch, so dass jedenfalls für den Einzeltäter ein Rücktritt gem. § 24 I 1 Alt. 1 durch bloßes Aufgeben des Tatentschlusses anzunehmen ist, doch braucht die Frage, ob dies – abweichend von § 24 II 1 – auch für das gemeinschaftliche Aufgeben des Tatentschlusses aller Tatbeteiligter gelten soll, nicht erörtert zu werden, denn aus Sicht von B und E war der Versuch einer Misshandlung des F fehlgeschlagen, so dass sie von diesem Versuch nicht mehr strafbefreiend zurücktre-

ten konnten. Damit haben sie sich wegen §§ 224 II, 22 strafbar gemacht; §§ 223 II, 22 tritt dahinter als Grundtatbestand zurück.

III. §§ 227, 22

Weiterhin könnte eine versuchte KV mit Todesfolge anzunehmen sein. Die Versuchsstrafbarkeit ergibt sich gem. §§ 23 I, 12 I aus dem Verbrechenscharakter von § 227, denn trotz der möglichen Fahrlässigkeit einer Verursachung der schweren Folge gem. § 18 handelt es sich insgesamt um ein Vorsatzdelikt (§ 11 II). Demgemäß ist bei Erfolgsqualifikationen grundsätzlich eine Versuchsstrafbarkeit sowohl in Form eines erfolgsqualifizierten Versuchs, bei dem bereits der Versuch des Grunddelikts den fahrlässigen Eintritt der schweren Folge verursacht, als auch in Form einer versuchten Erfolgsqualifizierung, bei der beim vollendeten oder versuchten Grunddelikt Tatentschluss auch bzgl. des Eintritts der schweren Folge besteht, anerkannt. Da vorliegend nur ein erfolgsqualifizierter Versuch der Körperverletzung in Betracht kommt, kann dahinstehen, ob bei § 227 angesichts der Tötungsdelikte überhaupt Raum für eine versuchte Erfolgsqualifizierung besteht.

1. Tatbestand: Die versuchte Körperverletzung führte kausal zu der Selbstverletzung und damit zum Tode des F, denn ohne Verfolgung hätte sich dieser nicht die tödlichen Schnittverletzungen zugezogen. Weiterhin ist für Erfolgsqualifikationen ein sog. spezifischer Gefährdungs Zusammenhang zwischen Grunddelikt und Eintritt der schweren Folge erforderlich, der inhaltlich der Figur der obj. Zurechnung weitgehend entspricht, so dass auf den ersten Blick mit den obigen Ausführungen zur Zurechnung der Selbstverletzungen des F grundsätzlich auch der spezifische Gefährdungs Zusammenhang gegeben ist (die ältere Rspr. zum Fall „Rötzel“ dürfte inzwischen überholt sein). Fraglich ist jedoch, ob dem Eintritt der schweren Folge nach der sog. Letalitätstheorie eine lebensgefährliche Körperverletzung zugrunde liegen muss oder – wie hier – auch ohne den Eintritt eines vorsätzlich bewirkten Körperverletzungserfolges bereits die bloße Verletzungshandlung bzw. das dazu unmittelbar Ansetzen als Anknüpfungspunkt ausreicht. Der BGH hält den Wortlaut von § 227 insoweit für offen und geht deswegen davon aus, dass sowohl der Körperverletzungserfolg als auch die Körperverletzungshandlung als Anknüpfungspunkte in Frage kommen. Dass damit auch bereits der Versuch einer Körperverletzung zu einer (wenngleich versuchten) Körperverletzung mit Todesfolge führen kann, sieht er darüber hinaus durch den Klammerzusatz „§§ 223 bis 226“ bestätigt, der auch die Versuchspönalisierungen der §§ 223 II, 224 II erfasse. Lässt man mit dem BGH auch Verletzungshandlungen genügen, wenn diesen bereits ein entsprechendes (Lebens-) Gefährdungspotenzial inne wohnt, kann dies auch für das bloße Ansetzen zu einer Verletzung angenommen werden.

Da für die Verursachung einer schweren Folge gem. § 18 Fahrlässigkeit ausreicht, muss der Eintritt der Todesfolge vorliegend für die Täter vorhersehbar gewesen sein, was man angesichts der konkreten Umstände (Flucht bei Nacht in der Nähe von schutzgebietenden Wohnhäusern etc.) bejahen kann.

2. Rechtswidrigkeit ist gegeben.

3. Schuld: Da Fahrlässigkeit im Strafrecht neben der obj. auch die subj. Vorhersehbarkeit als Grundlage der persönlichen Vorwerfbarkeit erfordert, müsste für die Täter die schwere Folge auch subj. vorhersehbar gewesen sein, was jedoch zu bejahen ist, weil nichts dafür erkennbar ist, dass für sie – anders als für andere Personen in ihrer Situation – das Risiko nicht erkennbar gewesen wäre. Daher haben sich B und E auch wegen versuchter Körperverletzung mit Todesfolge gem. §§ 227, 22 strafbar gemacht (so der BGH). Dahinter treten §§ 223 II, 224 II, 22 zurück.